



Neues Entgeltsystem für die Bereiche Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung ab 01.01.2023

Wir werden dieses Thema in einer Anliegersversammlung, die am

Mittwoch, 19. Oktober 2022 um 18.00 Uhr

im Bürgerhaus Miehlen stattfindet, näher erläutern. Hierzu sind alle EigentümerInnen von Grundstücken in der Verbandsgemeinde Nastätten recht herzlich eingeladen.

Laufende Entgelte: Aus Arbeits- und Grundpreis werden **Benutzungsgebühren** und **wiederkehrende Beiträge**.

Benutzungsgebühren - Wasser

Die Berechnung der Benutzungsgebühr erfolgt wie bisher nach der jährlichen Trinkwassermenge, die vom eingebauten Wasserzähler gemessen wurde.

Benutzungsgebühren - Schmutzwasser

Die Berechnung der Schmutzwassermenge entspricht der jährlichen Trinkwassermenge. **Neu** ist, das von dieser Menge ein Abzug von 10 v. H. ohne besonderen Nachweis erfolgt. Dadurch werden nicht eingeleitete Wassermengen (z. B. zur Gartenbewässerung) berücksichtigt.

Wenn darüberhinausgehende Wassermengen nicht der öffentlichen Kanalisation zugeführt werden (z. B. in der Landwirtschaft, in Gewerbebetrieben), kann bis zum 31. Dezember des Vorjahres die Absetzung beantragt werden, wenn gleichzeitig die nicht zugeführte Wassermenge nachgewiesen wird. Dies geschieht in der Regel durch den Einbau eines geeichten Zwischenzählers, der die Menge erfasst, die nicht in die Kanalisation eingeleitet wird.

Auch entfällt die bisherige Vergünstigung je Hektar Ackerland und nach Viehbestand. Dies ist nur noch durch Einbau eines Zwischenzählers möglich.

Die GrundstückseigentümerInnen, die bislang eine Vergünstigung erhalten haben, werden von uns angeschrieben und entsprechend informiert.

Wiederkehrende Beiträge – Wasser und Schmutzwasser

Da die rechtlichen Vorgaben zur Berechnung des wiederkehrenden Beitrags „Wasser“ und „Schmutzwasser“ nahezu identisch sind, erfolgt hierzu eine gemeinsame Erläuterung.

Bisher wurden alle Kosten auf diejenigen verteilt, die tatsächlich Frischwasser entnommen und Schmutzwasser eingeleitet haben. Die anderen, die auch Kosten verursachen, wurden bislang nicht beteiligt. Durch die neuen Satzungen bezahlen auch diejenigen GrundstückseigentümerInnen, die zwar tatsächlich nicht angeschlossen sind, aber die **Möglichkeit** haben, an das öffentliche Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsnetz jederzeit angeschlossen zu werden.

Beitragsmaßstab ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse.

Bei der Ermittlung der Grundstücksfläche ist zu unterscheiden, ob das Grundstück im Bereich eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes, im Innen- oder Außenbereich liegt.

Im Bereich eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes wird die überplante Fläche (in der Regel die Grundstücksfläche) berücksichtigt. Grünflächen u. ä. schränken die bauliche Ausnutzbarkeit eines Grundstückes nicht ein; sie haben nur Auswirkungen auf den Standort einer Baulichkeit, so dass kein Abzug erfolgt.

Im Innenbereich wird ebenfalls die Grundstücksfläche zugrunde gelegt. Jedoch ist eine tiefenmäßige Begrenzung von 40 m vorgesehen. Die Tiefenbegrenzungslinie wird rechtwinklig, der Straßenfluchtlinie folgend gemessen. Sollten hinter der Tiefenbegrenzungslinie noch Baulichkeiten angeschlossen sein, werden diese mit ihrer Grundfläche geteilt durch 0,4 wieder hinzugerechnet.

Bei Grundstücken im Außenbereich wird anstatt der Grundstücksfläche die Grundfläche der angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch 0,2 herangezogen. Die betroffenen GrundstückseigentümerInnen werden hierüber im Vorfeld schriftlich informiert.

Weiterhin erfolgt ein Zuschlag für Vollgeschosse, da es ein Unterschied macht, ob es auf dem Grundstück **möglich** ist, ein Gebäude mit einem, zwei, drei usw. Vollgeschoss(en) zu errichten.

In beplanten Gebieten ergibt sich die Zahl der **möglichen** Vollgeschosse aus dem jeweiligen Bebauungsplan. Im unbeplanten Innenbereich bestimmt sich die **mögliche** Zahl der Vollgeschosse nach den in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschossen. Im Außenbereich werden die tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse zugrunde gelegt.

Bei ein- und zweigeschossigen Gebäuden erfolgt ein einheitlicher Zuschlag von 30 v. H.. Ab dem dritten **möglichen** Vollgeschoss erfolgt je Geschoss ein weiterer Zuschlag von 15 v. H..

Wiederkehrende Beiträge – Niederschlagswasser

Maßstab für die Berechnung des wiederkehrenden Beitrages „Niederschlagswasser“ ist die **mögliche** Abflussfläche. Dadurch wird der **mögliche** Anteil der bebauten und befestigten Fläche eines Grundstückes bestimmt, deren Niederschlagswasser in die Kanalisation eingeleitet werden darf.

Die Fläche wird durch Multiplikation der beitragspflichtigen Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl (GRZ) ermittelt.

In beplanten Gebieten ist die GRZ im Bebauungsplan festgesetzt. Im unbeplanten Innenbereich wird überwiegend die GRZ 0,4 für sog. diffus bebaute Gebiet angewendet. Im Außenbereich wird die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche zugrunde gelegt.

Ist jedoch die **tatsächlich** bebaute und befestigte Fläche größer als die errechnete Fläche wird die tatsächliche Bebauung und Befestigung angenommen. Hier wird auf die von Ihnen gemachten Angaben zur „Feststellung der Oberflächenentwässerung“ zurückgegriffen.

Voraussichtliche Höhe der Entgelte für das Jahr 2023

Aufgrund der Jahresabschlüsse 2019 bis 2021 sowie der Wirtschaftspläne 2022 bis 2024 und der rd. 8.000 bewerteten Grundstücke wurde eine Kalkulation der Entgeltssätze vom zuständigen Wirtschaftsprüfungsinstitut mit folgendem Ergebnis durchgeführt:

- 1a. Benutzungsgebühr Wasser pro m³-Trinkwassermenge2,55 €
- 1b. Wiederkehrender Beitrag Wasser pro m²-gewichteter Grundstücksfläche.....0,11 €
- 2a. Benutzungsgebühr Schmutzwasser pro m³-Trinkwassermenge abz. 10 v. H.2,35 €
- 2b. Wiederkehrender Beitrag Schmutzwasser pro m²-gewichteter Grundstücksfläche.....0,05 €
- 2c. Wiederkehrender Beitrag Niederschlagswasser pro m²-möglicher Abflussfläche0,38 €

Beispiel alt - neu: Familie (2 Erwachsene, 2 Kinder) – Wasserbezug 38 m³ je Person – Grundstücksgröße 750 m² - lt. Bebauungsplan 2 Vollgeschosse möglich, Grundflächenzahl 0,4

	bisher	ab 01.01.2023
Arbeitspreis Wasser: 152 m ³ x 2,25 €/m ³	342,00 €	
Benutzungsgebühr Wasser: 152 m ³ x 2,55 €/m ³		387,60 €
Grundgebühr Wasser.....	107,00 €	
Wiederk. Beitrag Wasser: 750 m ² zzgl. 30 v. H. (2 Vollg.) x 0,11 €/m ²		107,25 €

Wasser netto	449,00 €	494,85 €
zzgl. 7 % Mwst.	31,43 €	34,64 €

Wasser brutto	480,43 €	529,49 €

	bisher	ab 01.01.2023
Arbeitspreis Abwasser: 152 m ³ x 2,69 €/m ³	408,88 €	
Benutzungsgebühr Abwasser: 152 m ³ abz. 10 v. H. x 2,35 €/m ³		319,60 €
Grundgebühr Abwasser	87,00 €	
Wiederk. Beitrag Schmutzwasser: 750 m ² zzgl. 30 v. H. (2 Vollg.) x 0,05 €/m ² ...		48,75 €
Zuschlag Niederschlagswasser.....	48,00 €	
Wiederk. Beitrag Niederschlagswasser: 750 m ² x 0,4 x 0,38 €/m ²		114,00 €

Abwasser	543,88 €	482,35 €
G e s a m t	1.024,31 €	1.011,84 €

Wie geht es weiter?

Wie bisher werden die Benutzungsgebühren jährlich zusammen mit den gemeindlichen Abgaben, wie Grundsteuer, Hundesteuer usw., erhoben.

Anfang 2023 teilen wir allen betroffenen GrundstückseigentümerInnen die gewichtete Grundstücksfläche, die bei der Berechnung des wiederkehrenden Beitrages herangezogen wird, in Form eines Feststellungsbescheides mit.

Nachdem dies erfolgt ist, versenden wir Vorausleistungsbescheide für das Jahr 2023 mit der Zahlungsaufforderung.

Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31.12. für das abgelaufene Jahr, so dass in 2024 der wiederkehrenden Beiträge für 2023 festgesetzt und erhoben wird.

Bitte beachten Sie, dass für den wiederkehrenden Beitrag ein gesonderter Bescheid erlassen wird. Im jährlichen Abgabenbescheid sind nur die Benutzungsgebühren enthalten.

- Für weitere Fragen stehen wir gerne zu Verfügung
- telefonisch unter 06772/802-52 (Frau B. Heuser)
 - per Email unter vgw-entgelte@vg-nastaetten.de
 - persönlich mit Terminvergabe

Ihre Verbandsgemeindewerke Nastätten

